

Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

angezeigt am

17. NOV. 1996



LANDRATSAMT WALDSHUT

Satzung

**zur Änderung des Bebauungsplanes "Rainleäcker",
Unterlauchringen**

in einem Teilbereich südwestl. Goethestraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 74 der Landesbauordnung Baden - Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 24.10.1996 die Änderung des Bebauungsplanes

"Rainleäcker", genehmigt am 17. 03.1965,

in einem Teilbereich südwestlich der Goethestraße als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes "Rainleäcker" betrifft die Grundstücke Nrn. 646, 646/1 - 646/11.

§ 2

Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderungssatzung besteht aus Satzung und Lageplan mit Eintrag der geänderten Baugrenzen im Geltungsbereich der Änderung.

Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

Der Planänderung ist eine Begründung beigelegt.



§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Lauchringen, den 14. Nov. 1996



Bertold Schmidt
Bürgermeister

planungsbüro popp
freier stadtplaner
waldshut - tiengen

Änderung des Bebauungsplanes

"Rainleäcker", Unterlauchringen

in einem Teilbereich südwestlich Goethestraße

angezeigt am 22. NOV. 1996



LANDRATSAMT WALDSHUT

Begründung

Der Bebauungsplan "Rainleäcker", genehmigt am 17.03.1965, sieht in dem Bereich zwischen Goethestraße und Dr. - Konrad - Adenauer - Ring eine zweigeschossige Reihenhausbauung vor. Die Baugrenzen sind relativ eng gefaßt, wobei bei der mittleren Hauszeile in westlicher Richtung, also zum Fußweg hin, ein Abstand von 5,50 m bzw. 6,00 m einzuhalten ist.

Der Eigentümer eines Grundstückes in dieser mittleren Hauszeile möchte nun sein Reihnhaus durch einen eingeschossigen Anbau in westlicher Richtung um 3,30 m erweitern. Da damit die vorgegebene Baugrenze um ca. 2,00 m überschritten wird, hat die Baugenehmigungsbehörde eine entsprechende Bauvoranfrage abgelehnt.

Zur Realisierung des Vorhabens ist deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Da städtebauliche und sonstige Gründe einer Bebauung in einem geringerem Abstand zu dem nicht befahrbaren Wohnweg hin nicht entgegenstehen - die nördlich angrenzende Garage hat bereits diesen Abstand von der Fußgänger-Verkehrsfläche - und den Grundstückseigentümern prinzipiell eine großzügigere Bebauung ihrer Grundstücke ermöglicht werden soll, beschloß der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen, die Baugrenze für die gesamte Hauszeile in einem Abstand von 4,00 m von dem Gehwegrand festzusetzen, um allen Hauseigentümern in der Hausreihe eine Erweiterung in diese Richtung zu ermöglichen.

Ökologische Auswirkungen treten nicht auf und sind somit nicht auszugleichen.

Lauchringen, am 14. Nov. 1996



Berold Schmidt
Bürgermeister

planungsbüro popp
waldshut - tiengen
obere breitacker 7

**Gemeinde Lauchringen
Ortsteil Unterlauchringen**

**Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes
"Rainleäcker", Unterlauchringen
in einem Teilbereich an der Goethestraße**

Aufstellungsbeschluß, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß gefasst in der Sitzung
des Gemeinderates am 13.06.1996

Aufstellungsbeschluß, Entwurfsbeschluß, Beschluß zur Auslegung und Ort und
Dauer der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht am 21.06.1996

Öffentliche Auslegung durchgeführt vom 01.07. bis 31.07.1996

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen durchgeführt sowie
Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.1996

Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde am

Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am

Lauchringen, am 14. Nov. 1996



B. Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

angezeigt am

14. NOV. 1996



LANDRATSAMT WALDSHUT

